

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) können Gemeinden mit mehr als 20.000 EinwohnerInnen auf Antrag durch Beschluss der Landesregierung zu selbständigen Gemeinden erklärt werden, wenn ihre Verwaltungskraft dies rechtfertigt und die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Übrigen nicht gefährdet sind. Aufgrund dieser rechtlichen Möglichkeit werden nachfolgend die Aufgaben und Auswirkungen für die Gemeinde Schortens dargestellt.

1. Aufgaben einer selbständigen Gemeinde Schortens

Gemäß § 12 Abs. 1 NGO erfüllen die selbständigen Gemeinden diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, die dem Landkreis obliegen, soweit nicht die Gesetze dies ausdrücklich ausschließen. Die entsprechenden Zuständigkeiten ergeben sich hierbei insbesondere aus den aufgabenbezogenen Zuständigkeitsverordnungen.

Folgenden Aufgaben werden demnach mit dem Beschluss der Landesregierung auf die zukünftige selbständige Gemeinde Schortens übertragen:

- 2 -

- 2 -

- Aufgaben nach dem Gaststättengesetz
- Aufgaben der unteren Verkehrsbehörde (Anordnungen über Verkehrsbeschränkungen, Aufstellung von Verkehrszeichen sowie Verkehrsüberwachung)
- Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz
- Aufgaben nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz
- Durchführung des Waffengesetzes mit Ausnahme der Bildung von Prüfungsausschüssen zur Sachkundeprüfung, waffentechnischer Prüfungen und buchmäßiger Handelskontrollen.
- Erlaubnis von Überwachungsaufgaben nach dem Sprengstoffrecht, insbesondere im nichtgewerblichen Bereich.
- Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht.
- Namensänderungen
- Aufgaben nach dem Auswandererschutzgesetz
- Aufgaben der Festsetzungsbehörde nach dem Schutzbereichsgesetz
- Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Gesetz zum Natotruppenstatus bei militärischen Übungen.
- Erteilung von Auskünften über alle sozialen Angelegenheiten nach § 15 SGB I
- Aufgaben nach dem Bundesbildungsgesetz und der Handwerksverordnung zur Gewährleistung der Eignung von Ausbildern und Ausbildungsstätten.
- Durchführung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes
- Gewährung von Leistungen und Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz

- Übertragung nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
- Allgemeine Aufgaben der Gewerbeüberwachung nach der Gewerbeordnung, soweit nicht die Fachbehörden zuständig sind und besondere Aufgaben bei speziellen Gewerbebezügen.
- Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz
- Aufgaben nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- Aufgaben nach dem Chemikaliengesetz und darauf gestützte Verordnungen bei der Überwachung der Abgabe gefährlicher Stoffe im Einzelhandel mit Ausnahme von Apotheken.
- Erlass von Verordnungen über abweichende Öffnungszeiten und Einzelausnahme nach dem Ladenschutzgesetz.
- Ausstellung steuerlicher Bescheinigungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen.
- Genehmigung von öffentlichen Lotterien und außerhalb geschlossener Räume durchgeführter Ausspielungen.
- Wahl der Vertrauensperson zum Schöffenvwahlausschuss und Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten oder seines Vertreters an Sitzungen dieses Ausschusses.
- Rechtsaufsicht über Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, soweit die Stiftungsbehörde ihre Befugnis übertragen hat.
- Aufgaben der Anforderungsbehörde für Hafenleistungen nach dem Bundesleistungsgesetz.
- Vorschläge für die Unabkömmlichstellung für Leitungspersonal der Realverbände und Helfer im Zivildienst.

- 3 -

- 3 -

- Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen, soweit sie dem Land übertragen sind.
- Aufgaben des Vereins- und Versammlungsrechtes
- Überwachungsaufgaben nach der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheim, Altenwohnheimen und Pflegeheimen.
- Rechtsaufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach dem Realverbands-gesetz, soweit die Vorstandsgeschäfte des Realverbandes nicht von der Gemeinde geführt werden.
- Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Landes- und Kreisstraßen
- Erklärung von Waldungen und Gehölzen längs der Straßen zu Schutzwaldungen
- Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach dem Gesetz über Eisenbahn- und Bergbahnen bei privaten Anschlussbahnen.
- Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten innerhalb der sachlichen Zuständigkeit des eigenen Aufgabenbestandes, nach § 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie nach § 6 der o. a. Verordnung soweit darin die selbständigen Ge-

meinde zu zuständigen Behörden bestimmt sind.

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Milch- und Margarinegesetzes, des Verkehrs mit Wein, Bier und Tabakerzeugnisses, des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken.
- Aufgabe nach der Pfandleiher-, Bewachungs- sowie Makler- und Bauträgerverordnung und des Schornsteinfegergesetzes.

Diese Aufgaben betreffen vorwiegend den Fachbereich Ordnung und Soziales. Weitere kleinere Aufgaben, die von Beginn an übernommen werden sollen, betreffen die Abteilung Bauen/Umwelt. Hierzu gehören:

- Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionen im Wohnungswesen nach Wohnungsbindungsgesetz.
- Aufgaben der Wohnungsbauförderung und Wohnraumbewirtschaftung
- Genehmigung von Einleitungen in öffentlichen Abwasseranlagen
- Aufgaben nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz und dem Realverbands-gesetz (Rechtsaufsicht, Genehmigung von Satzungen, Rechnungsprüfung usw.)

Mit dem Status der selbständigen Gemeinde besteht grundsätzlich auch die Verpflichtung zur Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 117 NGO. Hier führt die Verwaltung bereits Gespräche mit dem Landkreis Friesland über eine mögliche Kooperation mit dem dortigen Rechnungsprüfungsamt. Nach ersten Einschätzungen des Landkreises können die Aufgaben auch künftig von dort gegen Kostenerstattung wahrgenommen werden. Die Aufwendungen belaufen sich auf durchschnittlich ca. 18.000 Euro/Jahr. Bereits heute werden diese Kosten dem Landkreis erstattet, so dass sich keine zusätzlichen Ausgaben ergeben. Erforderlich wäre der Abschluss einer Zweckvereinbarung.

- 4 -

- 4 -

2. Personal-Soll

Für die vorgenannt aufgeführten Aufgaben ist von einem Bedarf in Höhe von 2,0 Stellen auszugehen. Die Bewertung dieser Stellen richtet sich voraussichtlich nach Verg.-Gr. V b BAT.

3. Personal-Ist

Die Gemeinde verfügt zurzeit über 5,5 Stellen im Sachgebiet Soziales. Ab 1. Januar 2005 wird die Gemeinde jedoch nur noch für die Angelegenheiten im Bereich Grundsicherung und Asylbewerberleistungsgesetz zuständig sein. Für diesen Aufgabenbereich sind 2,0 Stellen erforderlich. Des Weiteren werden 2,5 Mitarbeiterinnen auf frei werdende Stellen anderweitig hausintern eingesetzt. Es verbleiben

somit noch 1,5 Stellen, zusammen mit einer bisher beurlaubten Mitarbeiterin (0,5 Stelle) sind somit die Kapazitäten vorhanden, um die Aufgaben der selbständigen Gemeinde zu übernehmen.

4. Ausstattung

Durch den Wegfall der Aufgaben im Sachgebiet Soziales ab 1. Januar 2005 sind die räumlichen Kapazitäten für die zusätzlichen Stellen im Bereich selbständige Gemeinde vorhanden. Diese Arbeitsplätze sind bereits mit EDV ausgestattet, so dass auch hier keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auch hinsichtlich der Software ist anzumerken, dass nach Auskunft anderer Behörden, die den Status erlangt haben, keine Anschaffungen erforderlich sind. Ein Raumbelungsplan ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

5. Kosten

Auf der Basis der errechneten 2 Stellen der Verg.-Gruppe V b BAT errechnen sich die Personalkosten wie folgt:

2,0 Stelle V b BAT je 43.000,00 Euro/Jahr = 86.000,00 Euro/Jahr

zzgl. Sachkosten:

2 Arbeitsplätze x 5.200 Euro/Jahr = 10.400,00 Euro

Gesamtkosten: **96.400,00 Euro/Jahr**

6. Einnahmen

Die Zuerkennung des Status einer selbständigen Gemeinde ist mit einer erhöhten Finanzaufweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises verbunden. Diese würde sich für die Gemeinde Schortens auf 164.000,00 Euro/Jahr belaufen.

- 5 -

- 5 -

7. Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Aus den vorgenannten Berechnungen ergibt sich somit folgende betriebswirtschaftliche Betrachtung:

Jährliche laufende Kosten	96.400,00 Euro
Jährliche Einnahmen	<u>164.000,00 Euro</u>

Positiv-Saldo

67.600,00 Euro

8. Fazit

Bereits aus betriebswirtschaftlicher Sicht gesehen, ist die Erlangung des Status einer selbständigen Gemeinde erstrebenswert, da sich ein Positiv-Saldo von ca. 67.600,00 Euro/Jahr errechnet.

Darüber hinaus verbessert die Gemeinde Schortens für ihre BürgerInnen den Vorteil der Orts- bzw. Bürgernähe. Die überwiegend ordnungsrechtlichen Aufgaben könnten dann in Schortens selbst erledigt werden, statt wie bisher beim Landkreis Friesland in Jever. Dieses ist eindeutig eine Serviceverbesserung für den Bürger als Kunden.

Auch die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde werden in verschiedenen Tätigkeitsbereichen verbessert.

9. Antragsverfahren

Der Antrag auf Erlangung des Status einer selbständigen Gemeinde ist formlos über die Kommunalaufsicht beim Innenministerium zu stellen.

Voraussetzungen für einen Erfolg versprechenden Antrag sind insbesondere eine ausreichende personelle sowie sachliche Ausstattung der Anwärtergemeinde und eine ausreichende Finanzkraft.

Beides ist aus Sicht der Verwaltung bei der Gemeinde Schortens gegeben.

Darüber hinaus darf die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nicht gefährdet sein. Nach einem Gespräch mit dem Landrat bestehen von dort keine Bedenken. Eine Zusammenarbeit ist sogar hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Rechnungsprüfung vorgesehen.

10. Gesamtbeurteilung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und Berechnungen ist aus Sicht der Verwaltung die Erlangung des Status einer selbständigen Gemeinde zum 1. April 2005 erstrebenswert und auch realisierbar. Sowohl die materiellen als auch immateriellen Vorteile sind vorhanden und sprechen für eine derartige Antragstellung.